



Foto: magele-picture - stock.adobe.com

Einkommensteuererklärung

# Was kann ich als Arbeitnehmer als Werbungskosten bei der Steuer absetzen?

Häufig werde ich als Steuerberaterin von Mandanten gefragt: Was kann ich als Arbeitnehmer alles bei der Einkommensteuer absetzen? Dabei stelle ich immer wieder fest, dass es viele Posten gibt, die nicht als absetzbar bekannt sind oder auch gerne mal vergessen werden, bei der Steuer anzusetzen. Die folgende Übersicht enthält eine beispielhafte Auflistung der absetzbaren Kosten und soll bei der Erstellung der Steuererklärung helfen.

Soweit die Kosten beruflich veranlasst sind, kann ein Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin folgendes absetzen:

**Steuerlich absetzbar**

- Pendlerpauschale – die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten bei Behinderung
- Arbeitsmittel, Werkzeuge
- Kontoführungsgebühren
- Kammerbeiträge, Verbandsbeiträge, Berufsverbände, Gewerkschaftsbeiträge, Berufshaftpflicht, beruflicher Anteil der Unfallversicherung und der Rechtsschutzversicherung
- Büromöbel, Computer, EDV-Kosten, Software, Drucker, Porto, Büromaterial
- Kosten für Onlinemeetings (z. B. Kamera, Mikrofon, Lautsprecher)
- Fachliteratur, Fachbücher, Fachzeitschriften, Kosten von Online-Bibliotheken
- Abschreibung für berufliche Anschaffungen und Investitionen
- Steuerberatungskosten, Kosten des Lohnsteuerhilfevereines
- Unfallkosten auf der beruflichen Fahrt
- Typische Berufsbekleidung und deren Reinigungskosten
- Beruflicher Anteil des Handys und der Handy-, Festnetzkosten, Internetkosten, Telekommunikationskosten



**Sabine Banse-Funke**  
Foto: Mirja Diederich

Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin und Fachberaterin im Gesundheitswesen Sabine Banse-Funke bietet steuerliche, wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beratung für Zahnärzte und andere Arztgruppen.

- Fortbildungskosten, Fortbildungsgebühren, Reisekosten der Fortbildung
- Fahrtkosten für berufliche Fahrten, Verpflegungsmehraufwand, berufliche Übernachtungskosten und Reisenebenkosten
- Kosten der doppelten Haushaltsführung (z. B. Mehraufwand für Verpflegung, Kosten der Unterkunft, Fahrtkosten, Einrichtungskosten)
- Verpflegungsmehraufwand für Fahrtätigkeit, Einsatzwechsellätigkeit
- Bewerbungskosten, Kosten Führungszeugnis, Kosten Passbilder
- Umzugskosten, Umzugskostenpauschale
- Kosten für eine Zusatzausbildung oder Zweitausbildung (z. B. Gebühren, Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Reisekosten)
- Kosten für die Promotion
- Arbeitszimmer, Einrichtung und Ar-

beitsmittel für das Arbeitszimmer, Homeoffice-Pauschale, Tagespauschale

- Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten: Übungsleiterpauschale (für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer) bis 3.000 Euro (beim Ansatz der Freibeträge entfällt der Ansatz weiterer Kosten für den Bereich)
- Ehrenamtspauschale bis 840 Euro (beim Ansatz der Freibeträge entfällt der Ansatz weiterer Kosten für den Bereich)
- In Ausnahmefällen Kosten für Tiere, z. B. Therapiehund, Begleithund.

Steuerberaterin Sabine Banse-Funke  
[www.vesting-stb.de](http://www.vesting-stb.de)  
[banse-funke@vesting-stb.de](mailto:banse-funke@vesting-stb.de)

Was bei der Einnahmenüberschussrechnung als Betriebsausgabe alles abgesetzt werden kann, wurde bereits in unserer Ausgabe **Dental & Wirtschaft 3/2023** dargestellt.



Einen Überblick dazu, was bei der Einkommensteuer alles absetzbar ist, wurde in der Ausgabe **Dental & Wirtschaft 3/2024** als Überblick vorgestellt.

